

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Ziel 2: Grundlegende Rahmenbedingungen für Datenökosysteme und zur Förderung des Datenaltruismus

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen zur Unterstützung bei der Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 2: Bestimmung einer zentralen Informationsstelle

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		-832	-4.402	-4.113	-4.646	-4.931
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-832	-4.402	-4.113	-4.646	-4.931

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

WFA zum Datenzugangsgesetz – DZG

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:
Letzte
Aktualisierung:

2024

Erstellungsjahr: 2024

18. Juli 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sicherstellung einer resiliентen, flächendeckenden und leistungsfähigen festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur. (Untergliederung 15 Finanzverwaltung - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Schaffung von modernen, zentralen digitalen Angeboten für Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Data-Governance-Act) (im Folgenden: DGA) wird darauf abgezielt, das Vertrauen in den Datenaustausch und die Datenverfügbarkeit über die Etablierung entsprechender Governance-Strukturen in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen. Dies umfasst die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die verbesserte Nutzbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors für die Forschung und innovative Unternehmen (bspw. die Festlegung und Einrichtung der nationalen Stellen und Behörden sowie der Strafbestimmungen). Ebenso unterstützt wird insbesondere über die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zur Entstehung von Datenvermittlungsdiensten die Einrichtung und Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in strategischen Bereichen, die sowohl private als auch öffentliche Akteure in Bereichen wie Gesundheit, Green Deal, Energie, Landwirtschaft, Mobilität, Finanzen, verarbeitende Industrie, öffentliche Verwaltung und Kompetenzen einbeziehen. Mit der Umsetzung des DGA werden zudem allgemeine Rahmenbedingungen für den Datenaltruismus (Datenspenden) geschaffen.

Der DGA enthält die Verpflichtungen, eine zuständige Behörde zu benennen, eine zentrale Informationsstelle und zumindest eine zuständige Stelle. Diese Benennungen wurden im DZG

vorgenommen sowie dahinterstehende Strukturen definiert, wie insbesondere die verpflichtende Führung einer Bestandsliste. Außerdem sind Strafhöhen für diverse Vergehen, die im DGA genannt sind, zu definieren. Auch dieser Vorgabe wurde im DZG entsprochen. Begleitend wurden auch die notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen getroffen und die Behördenzusammenarbeit verankert. Ein Goldplating liegt mit diesem Vorhaben somit nicht vor.

Die Zielgruppe potenzieller Datennutzer von geschützten Daten sind insbesondere Unternehmen und die Forschung. Derzeit kommt nur die Statistik Austria mit dem ihr angeschlossenen AMDC in Frage, die Rolle einer zuständigen Stelle für Amtliche Statistik und Forschungsmikrodaten zu übernehmen (Aufgabendetaillierung durch folgende Verordnung). Weitere zuständige Stellen in anderen sektoralen Bereichen können in Zukunft jedoch neben der Statistik Austria entstehen. Die Anzahl der zu registrierenden Datenvermittlungsdienste (bzw. Datenintermediäre) und datenaltruistischen Organisationen ist aufgrund des erst entstehenden Marktes schwer abzuschätzen. Die Entwicklung dieser Dienste und Technologien stehen erst am Anfang. Datenvermittlungsdienste nach dem DGA sind insbesondere auch im Zusammenhang mit europäischen und nationalen Datenräumen zu sehen, da sie als vertrauenswürdige und neutrale Organisationen für den Datenaustausch dienen sollen. Bei datenaltruistischen Organisationen (freiwillige Registrierung nach dem DGA) haben sich aktuell bspw. Projekte von Gesundheitsdatenspenden sowie Datenspenden von Bürgerinnen und Bürgern auf regionaler Ebene zu klimarelevanten Ereignissen herausgebildet.

Der DGA trat am 23. Juni 2022 in Kraft und gilt nach Ablauf einer Nachfrist von 15 Monaten seit 24. September 2023. Mit diesem Bundesgesetz werden die notwendigen Pflichtvorgaben und Anforderungen zur Durchführung des DGA in Österreich erlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im WFA-IT-Tool bei der Zuordnung zum "Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag" das derzeit bestehende und passende Wirkungsziel des Bundesministeriums für Finanzen, der UG (Untergliederung) 15, nämlich „Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sicherstellung einer resilienteren, flächendeckenden und leistungsfähigen festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur“ ausgewählt wurde, da nach dem Zuständigkeitswechsel die Digitalisierungsagenden durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2024 zwar im Bundeskanzleramt angesiedelt sind, aber im WFA-IT-Tool das zukünftige Wirkungsziel im Zusammenhang mit der Digitalisierung, dessen Bezeichnung noch nicht feststeht, naturgemäß noch nicht auswählbar ist. In Zukunft wird das entsprechende Wirkungsziel der UG 10 zugeordnet werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO ist nicht erforderlich, da aufgrund des Zwecks der Verarbeitung kein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Es besteht kein hohes Risiko, da lediglich nicht personenbezogene, allenfalls pseudonymisierte, Daten verarbeitet werden. Aufgrund der Art der Daten kann daher kein hohes Risiko vorliegen. Ein potentielles Risiko bei Pseudonymisierung könnte durch die Inferenz von verschiedenen Datensätzen entstehen, welche so zu Rückschlüssen auf Personen führt. Nach dem DGA ist dem Datennutzer eine Re-Identifizierung untersagt, dies muss durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden. Bei anonymisierten Daten fehlt der Personenbezug komplett. Die Weiterverwendung der geschützten Daten unterliegt jedenfalls den vertraglichen Bedingungen der öffentlichen Stelle, die die Daten zur Verfügung stellt.

Ziele

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Beschreibung des Ziels:

Der öffentliche Sektor verfügt über eine Vielzahl an Daten. Daten werden einerseits als Open Data der Allgemeinheit verfügbar gemacht, bestimmte geschützte Daten können hingegen nicht uneingeschränkt zugänglich gemacht werden, etwa aufgrund von Datenschutzvorschriften, Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen. Daher bestehen mit der Schaffung eines einheitlichen Governance Rahmens Voraussetzungen für die Weiterverwendbarkeit von geschützten Daten des öffentlichen Sektors.

Mit der vorliegenden Umsetzung werden sozio-ökonomische Potentiale gesteigert, indem bestimmte Daten der öffentlichen Verwaltung, die bislang nur unzureichend einsehbar und nutzbar waren, für Unternehmen, KMU, Start-ups, die Forschung, etc. verfügbar gemacht werden. Dies geschieht über die Etablierung eines sicheren und vertrauenswürdigen Rahmens für den Zugang zu geschützten Daten des öffentlichen Sektors.

Gemäß Verordnung 2022/868 (DGA) wird eine entsprechende Daten-Governance im öffentlichen Sektor etabliert, um insbesondere der Forschung aber auch Unternehmen einen Zugang zu verfügbaren Daten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Bestimmung entsprechender Strukturen im öffentlichen Sektor. Insgesamt werden Serviceleistungen des öffentlichen Sektors für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ausgebaut.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen zur Unterstützung bei der Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 2: Bestimmung einer zentralen Informationsstelle

Ziel 2: Grundlegende Rahmenbedingungen für Datenökosysteme und zur Förderung des Datenaltruismus

Beschreibung des Ziels:

Daten bilden die Grundlage für wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt. Entsprechend der Verordnung 2022/868 wird die wirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzbarkeit von Daten durch entsprechende Intermediäre und Organisationen erhöht und dadurch ebenso die Entstehung von dezentral organisierten Datenökosystemen gefördert als alternativem Konzept zu einer zentral organisierten Plattformökonomie. Dieser dezentrale Ansatz soll zu einer verminderten Abhängigkeit von marktbeherrschenden Plattformen beitragen und die Partizipationsmöglichkeiten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen in der Datenwirtschaft steigern.

Ziel ist die Stärkung des Standorts Österreich und Europa als innovativem und vertrauenswürdigem Raum für die gemeinsame Nutzung von Daten. Die Etablierung von Datenvermittlungsdiensten (Intermediären) soll u.a. zur verbesserten Verfügbarkeit von Daten und zu einem gesteigerten Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung durch die Verwaltung, Unternehmen, die Forschung, Gesellschaft, etc. beitragen. Mit der Verordnung 2022/868 besteht eine rechtliche Grundlage, die entsprechende strukturelle und organisatorische Vorehrungen erfordert.

Die vorliegende Umsetzung unterstützt die Einführung eines menschenzentrierten Ansatzes der Datennutzung im europäischen Binnenmarkt. Dies bedeutet eine Stärkung der Datensouveränität von Bürgerinnen und Bürgern, etwa durch verbesserte Kontrollmöglichkeiten der Datenverwendung und durch die Schaffung entsprechender Grundvoraussetzungen für Datenspenden zu gemeinnützigen Zwecken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen zur Unterstützung bei der Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 7 DGA ist vorgegeben, dass eine oder mehrere zuständige Stellen zu bestimmen sind, die sichere Verarbeitungsumgebungen für den Zugang zu geschützten Daten zur Verfügung stellen und öffentliche Stellen unterstützen, die den Zugang zur Weiterverwendung von Daten gewähren oder verweigern. Die zuständigen Stellen müssen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben über angemessene rechtliche, finanzielle, technische und personelle Mittel, einschließlich der erforderlichen technischen Sachkenntnis, verfügen. Zu den Aufgaben zählen u.a. die Zusammenarbeit mit der zentralen Informationsstelle, Bearbeitung von Anfragen, Betreuung von Nutzern, Abwicklung von Supportanfragen und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen. Die Festlegung einer oder mehrerer zuständiger Stellen erfolgt mit Verordnung der für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministerin oder dem für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister. In folgenden Domänen ist mit der Etablierung von möglichen zuständigen Stellen in absehbarer Zeit zu rechnen: Amtliche Statistikdaten, Forschungsmikrodaten, Gesundheitsdaten, Finanzmarktdaten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 2: Bestimmung einer zentralen Informationsstelle

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 8 DGA ist vorgegeben, dass alle einschlägigen Informationen hinsichtlich der Weiterverwendung von geschützten Daten über eine zentrale Informationsstelle erhältlich und leicht zugänglich sind. Die Errichtung einer zentralen Informationsstelle als National Single Information Point und Anlaufstelle ist vorgegeben. Die zentrale Informationsstelle stellt auf elektronischem Wege eine durchsuchbare Bestandsliste mit einer Übersicht aller verfügbaren Datenressourcen und einschlägige Informationen mit einer Beschreibung der verfügbaren Daten bereit. Die zentrale Informationsstelle nimmt Anfragen oder Anträge in Bezug auf die Weiterverwendung von Daten entgegen und übermittelt diese – weitestgehend über automatisierte Verfahren – an die zuständigen Stellen bzw. öffentliche Stellen. Die Bedingungen für die Weiterverwendung werden transparent dargestellt und Anfragen zur Weiterverwendung sollen über standardisierte Formulare gestellt werden können. Die zentrale Informationsstelle soll im BKA etabliert werden mit dem Bundesrechenzentrum als IT Dienstleister.

Mit diesem Bundesgesetz hat sich die zentrale Informationsstelle (ZIS) bei der Erfüllung der aus dem DGA resultierenden Aufgaben der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) zu bedienen. Zu den voraussichtlichen Aufgaben von Statistik Austria zählt etwa die operative Unterstützung der ZIS insbesondere betreffend das Antragsmanagement, die Beratung und Unterstützung zuständiger Stellen und weiterer Akteure bei der Bereitstellung von geschützten Daten, sowie die Unterstützung öffentlicher Stellen bei der Qualitätssicherung und Erstellung von Datenbeschreibungen. Weiters ist die Einrichtung eines Informationskanals für KMU und Startups möglich, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten abstellt. Die konkreten Aufgaben werden in der entsprechenden Verordnung präzisiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einheitlicher Governance-Rahmen für die Weiterverwendung von geschützten Daten des öffentlichen Sektors

Maßnahme 3: Bestimmung einer zuständigen Behörde für Datenvermittlungsdienste und für datenaltruistische Organisationen

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 13 DGA ist vorgegeben, dass eine zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste zu bestimmen ist. Gemäß Art. 23 der Verordnung 2022/868 ist eine zuständige Behörde zu benennen, die für das öffentliche nationale Register der anerkannten datenaltruistischen Organisationen zuständig ist. Die für Datenvermittlungsdienste zuständigen Behörden und die für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständigen Behörden müssen über angemessene finanzielle und personelle Mittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, einschließlich der erforderlichen Fachkenntnisse und Ressourcen. Im Sinne der Kosteneffizienz sollen die Aufgaben in Österreich von einer Behörde gebündelt wahrgenommen werden. Die zuständige Behörde soll beim für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministerin oder dem für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister etabliert werden. Die BRZ GmbH soll als IT Dienstleister hinzugezogen werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Grundlegende Rahmenbedingungen für Datenökosysteme und zur Förderung des Datenaltruismus

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	80	0	10	10	30	30
davon Bund	80	0	10	10	30	30
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	19.004	832	4.412	4.123	4.676	4.961
davon Bund	19.004	832	4.412	4.123	4.676	4.961
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-18.924	-832	-4.402	-4.113	-4.646	-4.931
davon Bund	-18.924	-832	-4.402	-4.113	-4.646	-4.931
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	80	0	10	10	30	30
davon Bund	80	0	10	10	30	30
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	19.004	832	4.412	4.123	4.676	4.961
davon Bund	19.004	832	4.412	4.123	4.676	4.961
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-18.924	-832	-4.402	-4.113	-4.646	-4.931
davon Bund	-18.924	-832	-4.402	-4.113	-4.646	-4.931
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Für den Bund entsteht 2024 insgesamt ein Mehraufwand von EUR 832.000 im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Detailliertere finanzielle Auswirkungen infolge der Durchführung und

Durchsetzung des DGA auf die UG 10 lassen sich aufgrund fehlender Erfahrungswerte gegenwärtig nicht seriös abschätzen. Die unionsrechtlichen Vorgaben haben vornehmlich Auswirkungen auf den Bund.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden oder SV-Träger, zumal derzeit keine Planungen bekannt sind hinsichtlich der optionalen Teilnahme an der unionsrechtlich vorgegebenen Governance Struktur. Die zuständigen Stellen können bei der Gewährung des Zugangs zu Daten von den Nutzerinnen und Nutzern Gebühren einheben, wodurch mit voraussichtlich geringen Einnahmen zu rechnen ist. Diese Einnahmen können allerdings aufgrund der nicht abschätzbarer Nutzung nicht konkret beziffert werden.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat unmittelbar keine Auswirkungen auf Unternehmen und bezieht sich auf die Bestimmung entsprechender Strukturen in der Verwaltung für die Registrierung bestimmter neuartiger Intermediäre gemäß Verordnung (EU) 2022/868, d.h. Datenvermittlungsdienste. Mit der Entstehung und Registrierung von Datenvermittlungsdiensten bzw. Datenintermediären wird eine Stärkung einer dezentral aufgebauten Datenökonomie (und Datenräumen) beabsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass von den Datenvermittlungsdiensten eine neutrale Rolle wahrzunehmen ist, dh. diese Daten dürfen nicht für eigene Zwecke bzw. kommerziell verwendet werden. Sie fungieren daher nicht als wirtschaftliche Akteure per se, sondern als Fazilitatoren der entstehenden Datenökonomie. Derzeit bestehen allerdings noch keine Datenvermittlungsdienste in Österreich, weshalb initial von keinen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen und deren Partizipation an der Datenökonomie im Wege von Datenvermittlungsdiensten auszugehen ist. Die potentielle Entstehung und Nutzbarkeit derartiger Akteure obliegt den zukünftigen Entwicklungen am Markt.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		832	4.412	4.123	4.676	4.961	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
Bedeckung erfolgt durch							
gem. BFG bzw. BFRG	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG			832	0	0	0	0
			0	4.412	4.123	4.676	4.961

Erläuterung zur Bedeckung:

Eine Zuordnung der finanziellen Auswirkungen zu einem Detailbudget der UG 10 (Bundeskanzleramt) konnte nicht ausgewählt werden, da das Detailbudget (Digitalisierung) in der Webanwendung WFA nach wie vor nicht korrekt zugeordnet ist und die Umstellung nach der BMG-Novelle 2024 dort noch nicht nachgezogen wurde. Das für die Bedeckung maßgebliche Detailbudget (DB) ist das DB 10.01.05, welches gegenwärtig über die Webanwendung WFA noch nicht auswählbar ist.

Für den zusätzlich entstehenden Mehraufwand angesichts unionsrechtlicher Vorgaben ist für 2024 innerhalb des DB 10.01.05 die Bedeckung in der Höhe von EUR 832.000 vorgesehen. Dieser Betrag deckt 2024 sowohl die Werkleistungen für IT-Dienstleistungen seitens BRZ der zentralen Informationsstelle und der zuständigen Behörde für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen (Implementierungs- und Betriebskosten).

Die zweite Zeile der Bedeckungsübersicht wird vorerst über den laufenden Vollzug innerhalb der UG 10 bedeckt.

Die Gesamtkosten der Zentralen Informationsstelle und der Zuständigen Stelle steigen bis 2028 kontinuierlich an, da über die Jahre mit einem anwachsenden Antragsvolumen sowie mit einer steigenden Anzahl von verfügbaren Daten zu rechnen ist. Derzeit ist vorgesehen, dass eine zuständige Stelle für amtliche Statistikdaten und Forschungsmikrodaten bei Statistik Austria implementiert werden soll. Eine Präzisierung erfolgt mittels WFA zur geplanten Verordnung der für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministerin oder des für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministers. Für diese Werkleistungen von Statistik Austria besteht derzeit keine Bedeckung im Rahmen bestehender Mittel.

Personalaufwand

Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBA								
Bund	227	2,50	688	8,00	701	8,0	714	8,00	728	8,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	227	2,50	688	8,00	701	8,00	714	8,00	728	8,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2024	2025	2026	2027	2028
			VBA	VBA	VBA	VBA	VBA
Referenten, zentrale Informationsstelle	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,0	3,0	3,0	3,0	3,0
Technische Referenten, zentrale Informationsstelle	Bund	VB-A-Höh. Dienst 3 SV 2	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0
Juristen, zuständige Behörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	0,5	2,0	2,0	2,0	2,0
Referenten, zuständige Behörde	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3;	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0

a						
Kanzleikraft, zuständige Behörde	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	0,0	1,0	1,0	1,0

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben im Zuge der Umsetzung der Verordnung 2022/868 ist der Gesetzgeber verpflichtet, eine zuständige Behörde für die Registrierung und Überwachung von Datenvermittlungsdiensten und eine zuständige Behörde für die Registrierung und Überwachung von datenaltruistischen Organisationen einzurichten. Diese zuständige Behörde soll beim für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministerin oder dem für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister etabliert werden mit dem Bundesrechenzentrum als IT Dienstleister. Ebenso einzurichten ist eine zentrale Informationsstelle, die für die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und die Führung einer Bestandsliste aller verfügbaren geschützten Daten von öffentlichen Stellen zuständig ist. Die zentrale Informationsstelle soll beim für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministerin oder dem für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister etabliert werden mit dem Bundesrechenzentrum als IT Dienstleister.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes Mitte 2024 sollen die notwendigen Planstellen schrittweise ausgeschrieben werden. Für die erste Phase der Errichtung der zuständigen Behörde und zentralen Informationsstelle sollen im Jahr 2024 bereits Personen rekrutiert werden (2,5 VBÄ). Mit der notwendigen Ausschreibungs- (06/24) und Auswahlphase (07/24 – 08/24) ist frühestens Ende 08/24 – 09/24 mit den VBÄ zu kalkulieren. Entsprechend der Besetzung der Planstellen im zweiten Halbjahr ist dies ebenfalls im Detailbudget für 2024 zu berücksichtigen.

Für den Bund entsteht 2024 insgesamt ein Mehraufwand an Personalaufwand von EUR 226.000 (exkl. arbeitsplatzbezogener betrieblicher Aufwand von EUR 80.000) im Bereich der Vollziehung der maßgeblichen Bestimmungen. Im Entwurf werden für die neuen Aufgaben ab 2025 insgesamt 8 VBÄ vorgesehen. Für die zentrale Informationsstelle entsteht 2024 für die neuen Aufgaben insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von 1,5 VBÄ (ab 2025 und folgend 4 VBÄ). Sollte insbesondere aufgrund möglicher Kosteneffizienzen oder anderweitiger Gründe keine Beauftragung von Statistik Austria bei der ZIS vorgesehen werden, so wäre mit einer Erhöhung von zusätzlich zumindest 4 VBÄ ab 2025 (und ansteigend) bei der zentralen Informationsstelle beim für die Digitalisierung zuständigen Ressort (zu den üblichen Personalkosten des Bundes für die Bewertung VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3) zu rechnen. Für die zuständige Behörde entsteht 2024 und in den Folgejahren für die neuen Aufgaben insgesamt ein zusätzlicher Bedarf von 4 VBÄ (2024 ein zusätzlicher Bedarf von 1 VBÄ, ab 2025 4 VBÄ). Die für 2024 und 2025 vorgesehenen VBÄ sind im Personalplan der Sektion VII BKA bereits vorgesehen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	80	240	245	251	255
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	80,00	240,00	245	251	255

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	525	3.484	3.177	3.711	3.978
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	525	3.484	3.177	3.711	3.978

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	2024		2025		2026		2027		2028	
			Aufwand		Aufwand		Aufwand		Aufwand		Aufwand	
Zuständige Behörde, Implementierungskosten BRZ	Bund	1	150.000,00									
Zentrale Informationsstelle, Implementierungskosten	Bund	1	300.000,00		1	800.000,00						
Zentrale Informationsstelle, Betriebskosten	Bund	1	50.000,00		1	250.000,00		1	300.000,00		1	400.000,00
Zentrale Informationsstelle, Personalkosten Statistik Austria	Bund	1	0,00		1	1.300.320,00		1	1.517.040,00		1	1.733.760,00
Zuständige	Bund	1	25.000,00		1	50.000,00		1	60.000,00		1	60.000,00

Behörde,
Betriebskosten BRZ
Zuständige Stelle Bund

1 1.083.600,00	1 1.300.320,00	1 1.517.040,00	1 1.733.760,00
----------------	----------------	----------------	----------------

Der Gesamtfinanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre für die Umsetzung dieses Vorhabens beträgt EUR 19.003.000 (Summe der Aufwendungen). Entsprechend derzeitiger Planungen soll kein weiterer Aufwand durch die Umsetzung des DGA entstehen. Die derzeit vorgesehenen finanziellen Mittel für die ersten fünf Jahre bilden den allgemeinen Umsetzungsrahmen, innerhalb dessen der Gesamtaufwand für alle involvierten Akteure abgebildet wird.

Für den Bund entstehen mit der Bestimmung einer zentralen Informationsstelle und (rechtlich getrennt) mit der Bestimmung einer zuständigen Behörde für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen Implementierungskosten, die 2024 beginnen und 2025 fortgesetzt werden. Dabei zu beachten ist, dass aus Kosteneffizienzgründen die gemäß unionsrechtlicher Vorgaben aus dem DGA zu bestimmenden zwei Behörden in einer Behörde im für die Digitalisierung zuständigen Ressort gebündelt werden sollen. Der exakte Mehraufwand wird erst in den Folgejahren im operativen Betrieb ersichtlich werden, zumal derzeit nicht eindeutig abgeschätzt werden kann, wie viele Anträge bei der zuständigen Behörde eingebracht werden bzw. wie viele Anfragen über die zentrale Informationsstelle einlangen werden. Die Werkleistungen für den Bund in der Form von IT Dienstleistungen für die zentrale Informationsstelle und die zuständige Behörde für die Registrierung von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistischen Organisationen sollen vom Bundesrechenzentrum (BRZ) erbracht werden. Aus Gründen der Kosteneffizienz erfolgt eine Benennung des Bundesrechenzentrums in der gesetzlichen Grundlage.

Mit diesem Bundesgesetz hat sich die zentrale Informationsstelle (ZIS) bei der Erfüllung der aus dem DGA resultierenden Aufgaben der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) zu bedienen. Die für diese Aufgaben geschätzten Gesamtkosten basieren auf den von der Statistik Austria angegebenen Personalkosten von EUR 216.720 pro 1 VBÄ. Der vorläufige Personaleinsatz auf Seiten Statistik Austria beträgt für 2025 6 VBÄ, für 2026 7 VBÄ, für 2027 und 2028 jeweils 8 VBÄ (= Sachaufwand bzw. Werkleistung der Statistik Austria, nicht relevant für die Planstellenbewirtschaftung innerhalb der UG 10). Bei Erlass einer Verordnung sollen diese Kosten präzisiert werden. Zu den voraussichtlichen Aufgaben von Statistik Austria zählen etwa die operative Unterstützung der ZIS insbesondere betreffend das Antragsmanagement, die Beratung und Unterstützung zuständiger Stellen und weiterer Akteure bei der Bereitstellung von geschützten Daten, sowie die Unterstützung öffentlicher Stellen bei der Qualitätssicherung und Erstellung von Datenbeschreibungen. Weiters ist die Einrichtung eines Informationskanals für KMU und Startups möglich, der auf deren Bedarf und Kapazitäten mit Blick auf die Beantragung der Weiterverwendung von Daten abstellt. Die konkreten Aufgaben werden in der entsprechenden Verordnung präzisiert. Sollte keine Beauftragung von Statistik Austria bei der ZIS vorgenommen werden, so wäre mit einer Erhöhung des Personalaufwands bei der zentralen Informationsstelle beim für die Digitalisierung zuständigen Ressort zu rechnen.

Die Festlegung einer oder mehrerer zuständiger Stellen gem. Art. 7 DGA erfolgt mit Verordnung der für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesministerin oder dem für Angelegenheiten der Digitalisierung zuständigen Bundesminister. Hinsichtlich der Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen könnte in einem ersten Schritt auf bereits bestehende Einrichtungen und bestehende Rechtsgrundlagen zurückgegriffen werden. Derzeit verfügt in Österreich lediglich Statistik Austria über eine bestehende Einrichtung (Austrian Micro Data Center, AMDC), welche die Anforderungen des Art. 7 DGA erfüllen könnte. Die in der WFA genannten Gesamt-Betriebskosten für 2025 bis 2028 sind für die Erfüllung der Mindestvorgaben des DGA und die Bestimmung einer zuständigen Stelle veranschlagt. Für diese Kosten wäre eine Bedeckung im laufenden Vollzug sicherzustellen. Ein allfälliger zusätzlicher Aufwand wäre im Zuge des Erlasses einer Verordnung zur Bestimmung einer oder mehrerer zuständiger Stellen und der entsprechenden unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Die Werkleistungen setzen sich aus Implementierungs-, Betriebs-, und Personalkosten zusammen. Die Implementierungs- sowie Betriebskosten basieren auf vorab eingeholten Kostenschätzungen bei der BRZ GmbH sowie der Statistik Austria. Die Personalkosten basieren auf einer eingeholten Kostenschätzung der Statistik Austria. Alle genannten Kosten sind Kostenschätzungen. Diese können gegebenenfalls in den Verordnungen für die Aufgabendetaillierung der Zentralen Informationsstelle sowie der Zuständigen Stelle konkretisiert werden. Die Verordnungen sollen nach dem Beschluss des Gesetzes verabschiedet werden. Die in den Verordnungen für die Aufgabendetaillierung und Angebotseinhaltung genannten Kosten haben die in dieser WFA dargestellte Kostenschätzung nicht zu übersteigen.

Für die Umsetzung der zuständigen Stelle kommt zu diesem Zeitpunkt nur die Statistik Austria in Frage. Die zentrale Informationsstelle ist beim für Digitalisierung zuständigen Minister angesiedelt, hat sich jedoch im operativen Management der Statistik Austria zu bedienen (auch hier werden im Zuge der Aufgabendetaillierung im Wege der Verordnung die Kosten konkretisiert). Implementierungs- und Betriebskosten für die zuständige Behörde beziehen sich auf eine Kostenschätzung der BRZ GmbH. Die Implementierung bzw. Entwicklung des notwendigen technischen Backends wird nach Plan im Jahr 2024 starten und im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		10	10	30	30
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		10	10	30	30

Bezeichnung	Körperschaft	in €											
		2024		2025		2026		2027		2028			
		Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag		
Erträge aus Geldstrafen	Bund	1	0,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	30.000,00	1	30.000,00		

Mit diesem Bundesgesetz werden in § 7 entsprechende Strafbestimmungen verankert, die eine Verwaltungsübertretung darstellen. Die Höhen der entsprechenden Geldstrafen je Vergehen sind in § 8 festgelegt. Angesichts der voraussichtlich geringen Anzahl an registrierten Datenvermittlungsdiensten bzw. anerkannten datenaltruistischen

Organisationen ist zumindest anfangs mit keinen oder lediglich geringen Erträgen aus Geldstrafen zu rechnen. Im Laufe der Jahre ist mit der Steigerung der Anzahl entsprechender Akteure und mit dem Aufkommen allfälliger Vergehen mit einer Erhöhung der Erträge zu rechnen.

ENTWURF

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.9.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 18.07.2024 15:14:51
WFA Version: 1.7
OID: 2434
B0|D0|I2

ENTWURF